



BUNDES
SGK

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in der
Bundesrepublik Deutschland e.V.

„Kommunen brauchen eine durchgreifende Gemeindefinanzreform“

**Beschluss der elften ordentlichen Delegiertenversammlung
der Bundes-SGK
am 27./28. Juni 2003 in Dortmund**

Die Bundes-SGK unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung und der SPD-Bundestagsfraktion für eine Gemeindefinanzreform nachdrücklich. Die kurzfristigen Hilfen für die Kommunen in diesem Jahr sind ein positives Signal und ein erster Schritt zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation. Der deutliche Einbruch bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer in den letzten Jahren und die gleichzeitig weiter steigenden Sozialausgaben, insbesondere in Folge der hohen Arbeitslosigkeit, erfordern jedoch eine grundsätzliche Reform der Gemeindefinanzen. Diese Reform muss zum 01. Januar 2004 in Kraft treten.

1. Eckpunkte für eine Reform der Gemeindefinanzen

Das Steueraufkommen der Städte und Gemeinden in ihrer Gesamtheit muss auf einem Niveau verstetigt werden, das die kommunale Handlungsfähigkeit auf Dauer gewährleistet. Des Weiteren muss eine Neuverteilung der Aufgaben in der Arbeitsmarktpolitik und der diesbezüglichen Finanzströme zwischen den staatlichen Ebenen sowie ein sachgerechter Ausgleich zwischen den Kommunen innerhalb der jeweiligen Bundesländer erfolgen. Die Gemeindefinanzreform muss für die Städte und Gemeinden eine erhebliche Stärkung ihrer heutigen finanziellen Ausstattung bringen bzw. wieder eine Finanzausstattung schaffen, damit sie ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen und die dringend notwendigen Investitionen in die kommunale Infrastruktur tätigen können.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die finanzielle Situation der Gemeinden höchst unterschiedlich entwickelt hat. Auf der einen Seite gibt es strukturstarke Städte und Gemeinden mit hohen Gewerbesteuereinnahmen und/oder Städten und Gemeinden im Umland der Wirtschaftszentren mit hohen Einnahmen aus dem Gemeindeanteil der Einkommensteuer einerseits und niedrigen Ausgaben für soziale Leistungen andererseits. Dem stehen strukturschwache Städte gegenüber, bei denen die Steuereinnahmen kontinuierlich zurückgehen, während die Ausgaben für soziale Leistungen seit Jahren überdurchschnittlich steigen. Diese auch durch die wirtschaftliche Entwicklung hervorgerufene Situation ist durch die Politik des Bundes und der Länder in den vergangenen zwei Jahrzehnten eher noch verschärft worden. Korrekturen auf der Einnahmeseite der Gemeinden – etwa durch eine Verstetigung der Gewerbesteuereinnahmen oder durch eine verstärkte Beteiligung an Bundessteuern – sind allein nicht in der Lage, dem Gefälle zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen entgegen zu wirken. Dieser für die Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Kommunen insgesamt wichtige Aspekt muss bei der Reform der Gemeindefinanzen eine wichtige Rolle spielen.

Eine Reform der Gemeindefinanzen muss daher folgende wesentliche Ziele haben:

- Verstetigung der kommunalen Einnahmen;
- Erhalt eines Bindegliedes zwischen Wirtschaft und Kommune (wirtschaftsbezogene, kommunale Steuer);
- aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen;
- Entlastung der Kommunen von Kosten der Sozialhilfe im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit;
- Angleichung der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen strukturschwachen und strukturstarken Kommunen;
- Festschreibung des Konnexitätsprinzips;
- Einführung eines Abstimmungsprozesses zwischen Bund, Ländern und Kommunen (Konsultationsprinzip).

An diesen Zielen werden die Vorschläge der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen und die daran anschließende Gesetzgebung zu bewerten sein. Darüber hinaus erwarten die Kommunen, dass sie in den notwendigen Prozess der Entflechtung der staatlichen Zuständigkeiten und der Mischfinanzierungen sowie der Überprüfung der finanziellen Auswirkungen von

Bundesgesetzen auf Länder und Kommunen, wie dies auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung von der rot-grünen Bundesregierung angegangen wird, beteiligt werden.

Darüber hinaus erfordert die Reform der Gemeindefinanzen eine Veränderung bzw. Anpassung der kommunalen Finanzausgleiche in den Ländern.

2. Gemeindesteuersystem reformieren

Die Reform des Gemeindesteuersystems muss alle Elemente des kommunalen Steuersystems berücksichtigen: die Gewerbesteuer, die Anteile der Kommunen an der Umsatz- und Einkommensteuer, die Grundsteuer. Die Städte brauchen weiter eine Steuer mit Bezug zur örtlichen Wirtschaft. Das insgesamt gleichgewichtige Nebeneinander von wirtschaftbezogenen und einwohner-/wohnsitzbezogenen Elementen, ergänzt durch die Grundsteuer, hat sich für die Städte und Gemeinden bewährt. Ebenso wie die Möglichkeit, durch Hebesätze das lokale Steueraufkommen an die örtlichen Erfordernisse anzupassen.

2.1 Wirtschaftskraftbezogene Kommunalsteuer (Modernisierte Gewerbesteuer)

Eine ersatzlose Abschaffung oder ein Ersatz der Gewerbesteuer ist keine zielführende Lösung, vor allen Dingen vor dem Hintergrund der Festlegungen im Grundgesetz und der breit getragenen Auffassung, dass an einem Bindeglied zwischen der Wirtschaft und den Gemeinden festgehalten werden soll.

Die Bundes-SGK spricht sich daher für eine wirtschaftskraftbezogene Kommunalsteuer (modernisierte Gewerbesteuer) aus. Eine wirtschaftskraftbezogene Kommunalsteuer sollte sicherstellen, dass möglichst alle örtlichen Wirtschaftseinheiten, von den globalen Konzerngesellschaften bis zu den freien Berufen, künftig einen Beitrag zur Finanzierung ihrer Standortgemeinden und zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen Infrastruktur leisten. Folgende Kriterien sollten daher Maßstab für eine wirtschaftskraftbezogene Kommunalsteuer sein:

- Beibehaltung eines – zur Gewährleistung ausreichender finanzieller Handlungsspielräume – unverzichtbaren unbeschränkten Hebesatzrechts;
- deutliche Verstetigung der Steuereinnahmen;
- Stärkung der Ertragskraft;
- Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen;
- Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen;
- Schaffung von mehr Steuergerechtigkeit.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben ein Modell für eine modernisierte Gewerbesteuer vorgelegt, das diesen Kriterien nachkommt. Dieses Modell enthält folgende wesentliche Elemente:

- Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen auf alle Freiberufler und Selbstständigen
- Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch
 - volle Hinzurechnung aller Zinsen zum Gewerbeertrag und Hinzurechnung des Finanzierungsanteils aller Mieten, Pachten und Leasingraten zum Gewerbeertrag mit jeweils spezifischen Freibeträgen;
 - Hinzurechnung von Veräußerungsgewinnen zum Gewerbeertrag auch bei Personenunternehmen;
 - Modifizierung der gewerbesteuerlichen Organschaft.

Dabei sehen die Kommunalen Spitzenverbände die Notwendigkeit, dass Existenzgründer und kleinere Gewerbetreibende vor dem Hintergrund des allseits anerkannten Ziels, den Mittelstand zu fördern, nicht stärker als bisher belastet bzw. sogar steuerlich entlastet werden sollen. Daher sind in dem Modell besondere Freigrenzen bei den Hinzurechnungen und eine Anhebung des Gewerbesteuerfreibetrages sowie eine Senkung der Steuermesszahlen und die Beibehaltung der Gewerbesteueranrechnung nach § 35 Einkommensteuergesetz vorgesehen.

Die Bundes-SGK begrüßt diesen Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände für eine modernisierte Gewerbesteuer, da er sich an den seit langem erhobenen Forderungen der sozialdemokratischen Kommunalpolitiker/innen nach Weiterentwicklung der Gewerbesteuer orientiert. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen würde der Charakter der Gewerbesteuer als Realsteuer erhöht, die Ertragskraft würde stärker besteuert werden. Das Steueraufkommen würde zugleich verstetigt, da die Konjunkturabhängigkeit verringert würde.

Zugleich muss gewährleistet werden, dass eine neue wirtschaftskraftbezogene Kommunalsteuer unter Berücksichtigung des kommunalen Hebesatzrechtes ein Einnahmeaufkommen ermöglicht, das in der Größenordnung der Gewerbesteuereinnahmen der Jahre 1999 bzw. 2000 liegt.

Im Rahmen der Gemeindefinanzreform ist die Gewerbesteuerumlage auf mindestens das Niveau vom Jahr 2000 zurückzuführen, um den nach § 1 Gewerbesteuergesetz beabsichtigten Charakter der Gewerbesteuer, eine Gemeindesteuer zu sein, wieder zu erlangen.

2.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Als Ersatz für die Gewerbesteuer scheidet eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils von vornherein aus, weil für das schlüsselmäßig verteilte Steueraufkommen angesichts der EU-Regelungen kein Hebesatzrecht realisierbar erscheint. Darüber hinaus ließe sich eine Wirtschaftsbezogenheit dieser Einnahmequelle nur noch indirekt über die einzelnen Schlüsselemente herstellen, die jedoch jederzeit durch Entscheidung des Gesetzgebers verändert werden könnten.

Vor dem Hintergrund der – im Vergleich zu Bund und Ländern – weniger leicht anpassbaren Ausgaben der Kommunen ist eine Beteiligung der Kommunen an dieser Einnahmequelle sachgerecht. Eine über den Status quo hinausgehende Umsatzsteuerbeteiligung der Kommunen ist dann ein wichtiger und richtiger Schritt zu einer Stabilisierung der Gemeindefinanzen, wenn die Kommunen adäquate Finanzmittel zur Finanzierung neuer Aufgaben benötigen.

2.3 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Als – teilweiser oder vollständiger – Ersatz der Gewerbesteuer kommt weder eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (wie eine Umsatzsteuerbeteiligung) noch ein Hebesatzrecht auf den Einkommensteueranteil in Betracht, da damit das wirtschafts- bzw. unternehmensbezogene Element der Gemeindeeinnahmen verloren ginge.

Eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer kommt aus Sicht der Bundes-SGK zur Finanzierung bisher nicht auf der kommunalen Ebene ressortierender Aufgaben in Frage, wenn diese durch die Kommunen erledigt werden sollen.

2.4 Reform der Grundsteuer

Die Notwendigkeit der Reform der Grundsteuer ist zwischen allen staatlichen Ebenen unumstritten. Übereinstimmend wird auch die Auffassung vertreten, das Wertermittlungsverfahren einfacher aber zugleich transparent und gerichtsfest auszugestalten sowie an einem kommunalen Hebesatzrecht festzuhalten. Unterschiedliche Auffassungen bestehen demgegenüber in der Frage, welche Bemessungsgrundlagen der Ermittlung der Grundsteuer zugrunde gelegt werden sollen und wer die Bemessungsgrundlagen ermittelt.

Die Weiterentwicklung der Gemeindefinanzen darf die Frage einer Reform der Grundsteuer nicht außer Acht lassen. Vor diesem Hintergrund plädiert die Bundes-SGK dafür, die Reform der Grundsteuer rasch anzugehen. Ziel sollte es sein, die fiskalische Bedeutung der Grundsteuer für die Kommunen zu stärken.

Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob die Erhebung der Grundsteuer auf der Grundlage der vorhandenen Bodenrichtwerte in Verknüpfung mit einem pauschalisierten Gebäudewert in einem vereinfachten Grundsteuerbemessungsverfahren erfolgen könnte. Dabei darf es keine zusätzliche Belastungen der Kommunen bei der Erhebung der Bemessungsgrundlagen geben. An dem bereits bestehenden Hebesatzrecht der Kommunen soll festgehalten werden; es sollte jedoch insoweit erweitert werden, dass die Städte und Gemeinden auch Zonen mit unterschiedlichen Hebesätzen festlegen können. Darüber hinaus sollten die Städte und Gemeinden die Grundsteuermesszahlen nach Grundstücksarten staffeln können, um bodenpolitische Ziele besser als bisher erreichen zu können.

3. Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige

Die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige ist das wesentliche Element der Reform der Gemeindefinanzen auf der Ausgabenseite. Mit diesem Vorhaben wird einerseits das Ziel verfolgt, die Kommunen von Folgekosten auf Grund von Arbeitslosigkeit zu entlasten. Auf der anderen Seite ist diese Maßnahme abgeleitet aus den Vorschlägen der Hartz-Kommission zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Vor diesem Hintergrund wird mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige ein ganzes Maßnahmenpaket in Angriff genommen, sowohl mit finanz- als auch arbeitsmarktpolitischen Zielen.

Die Bundes-SGK spricht sich nachdrücklich für eine durchgreifende Reform der Systeme von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe aus. Dabei müssen folgende Ziele berücksichtigt werden:

- Hilfe aus einer Hand für Arbeitslose;
- Bessere Hilfe zur Selbsthilfe;
- Gewährung von aktivierenden, fallbezogenen und passgenauen Dienstleistungen (individuelle und zielgerichtete Hilfe für die Betroffenen);
- Weiterentwicklung der Leistungsgewährung, damit stärker das Eigenengagement der Betroffenen gefördert wird (Fördern und Fordern);
- Verbesserung der Vermittlung in und die Qualifizierung für den ersten Arbeitsmarkt;
- Vermeidung von Verschiebeparkplätzen zwischen Transfersystemen (Klare Zuständigkeiten bei der Aufgabenwahrnehmung und der Finanzierung);
- Entlastung der Kommunen von Kosten der Sozialhilfe im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit.

3.1 Einführung des Arbeitslosengeldes II

Die Bundes-SGK fordert die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen auf, die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige in einem steuerfinanzierten Bundesleistungsgesetz (Arbeitslosengeld II) zusammenzuführen. Diese neue Leistung soll jeder erwerbsfähige

Arbeitslose grundsätzlich unbefristet erhalten. Das Arbeitslosengeld II muss armutsfest sein und sollte die gesamte Bedarfsgemeinschaft berücksichtigen. Des Weiteren müssen die Empfänger von Arbeitslosengeld II sozialversichert werden.

Anknüpfend an die Vorschläge der Kommunalen Spitzenverbände sind in das System des Arbeitslosengeldes II alle Personen zwischen 15 und 64 Jahren einzubeziehen, die nicht voll erwerbsgemindert im Sinne des Renten- bzw. Grundsicherungsrechts sind. Daher sind auch all diejenigen Personen als grundsätzlich erwerbsfähig anzusehen, die sich auf Grund der Betreuungsnotwendigkeit von minderjährigen Kindern an der Ausübung eines Berufes gehindert sehen. Die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit sollte in Anlehnung an die Kriterien des Renten- bzw. Grundsicherungsrechts in einem Verfahren erfolgen, an dem die Job-Center der Arbeitsverwaltung, die örtlichen Sozial- und Grundsicherungsträger sowie in Streitfällen die Rentenversicherungsträger zu beteiligen sind. Zur Verbindung der Job-Center mit dem Rehabilitations-System sollten diese um entsprechende „Clearing-Stellen“ ergänzt werden. Zwischen den Transfersystemen Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe neuer Art muss ein Übergang entsprechend der jeweiligen Entscheidung zur Erwerbsfähigkeit möglich sein.

3.2 Hilfe aus einer Hand / Job-Center

Schwerpunkt der Reform muss es sein, erwerbsfähige Arbeitslose mit gezielten aktiven und passiven Leistungen aus einer Hand in Trägerschaft des Bundes (sog. Job-Center) effizient, nachhaltig und unter Beachtung des sozialhilferechtlichen Nachrangprinzips in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Von den individuellen Lebenslagen und Vermittlungschancen der Betroffenen ausgehend, müssen durch gezieltes Fallmanagement ganzheitliche Integrationsangebote zur Vermittlung in Arbeit einschließlich notwendiger vorgehaltener Maßnahmen zur beruflichen oder sozialen Eingliederung nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ erbracht werden. Der Bezug von Transferleistungen muss dabei die Arbeitslosen verpflichten, aktiv an ihrer Integration mitzuwirken. Sichergestellt werden muss in jedem Fall, dass unter Anwendung der Zumutbarkeitsregeln ausgesprochene Sperrzeiten oder Leistungskürzungen keinen Anspruch in der Sozialhilfe begründen.

Die Zusammenführung der Fach- und Handlungskompetenz in den Job-Centern unter Regie der Bundesanstalt für Arbeit bedingt eine umfassende Verschränkung mit kommunalen Dienstleistungen. Nach Auffassung der Bundes-SGK muss in den Job-Centern die Leistung aus einer Hand organisiert werden. Die Bundesanstalt für Arbeit ist im Rahmen dieser Organisation auch weiterhin für sämtliche Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt zuständig (Vermittlung, Qualifizierung etc.). Ergänzende soziale Dienstleistungen (Schuldnerberatung, Sprachkurse, Gesundheits- und Familienberatung, Wohnhilfen, Bereitstellung von Betreuungsmöglichkeiten etc.) werden von den Kommunen pauschal bereitgestellt und von den Job-Centern im Rahmen des Fallmanagement genutzt. Die Organisation dieser Angebote sollte örtlich flexibel ausgestaltet werden. Die Job-Center könnten somit – vergleichbar dem Bürgeramt von Kommunen – lokale/regionale Zentren für alle Dienstleistungen am Arbeitsmarkt werden. Dies insbesondere dann, wenn eine enge Kooperation mit der Wirtschaftsförderung der Kommunen gesucht wird.

Bereits im Vorfeld gesetzlicher Regelungen sollten die Vorarbeiten zur Errichtung von Job-Centern auf der Basis gemeinsamer Vereinbarungen von Arbeitsverwaltung und örtlichem Sozialhilfeträger unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und unter Berücksichtigung der in bestehenden Kooperationsprojekten gesammelten Erfahrungen vorangetrieben werden. Soweit es das Ziel möglichst effizienter Hilfen aus einer Hand zulässt, sollte der bundesgesetzliche Rahmen kooperativen regionsspezifischen Lösungen Vorrang einräumen und beispielsweise auch die Einbeziehung freier Träger oder anderer Dritter nicht ausschließen.

3.3 Nachhaltige Entlastung der Kommunen

Die Bundes-SGK erwartet von diesem Reformvorhaben, dass die Kommunen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige nachhaltig finanziell entlastet werden. In Anbetracht der Notwendigkeit, insbesondere den Kommunen einen größeren finanziellen Spielraum zu verschaffen, die unter Strukturschwäche und damit in aller Regel hohen Aufwendungen für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger leiden, spricht sich die Bundes-SGK dafür aus, das Einsparvolumen aus allen Vorschlägen der Hartz-Kommission den Kommunen zu gute kommen zu lassen. Damit würden für diesen Kreis der Kommunen auf der Ausgabenseite Entlastungen erfolgen, welche auch dringend gebraucht werden, um den Investitionsstau in diesen Kommunen abbauen zu können. Auch würden in diesen Kommunen wieder die Chancen steigen, über verstärkte öffentliche Investitionen weitere Investitionen der Wirtschaft zu mobilisieren mit der Folge zusätzlicher Arbeitsplätze, die Voraussetzung für erfolgreiche Vermittlungen von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt sind.

Bei dieser Forderung nach Entlastung der Kommunen auf der Ausgabenseite wird davon ausgegangen, dass die bisher von den Kommunen erbrachten Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt – soweit diese bisher auch kommunale Aufgaben waren – in die neuen Job-Center einfließen und weiterhin von den Kommunen getragen werden.

Um den gewünschten Reformprozess nicht zu konterkarieren, dürfen integrationsbezogene aktive Dienstleistungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht zurückgefahren werden, bevor funktionstüchtige neue Strukturen aufgebaut sind. Bewährte kommunale Beschäftigungsprojekte müssen deshalb zunächst soweit wie möglich fortgeführt werden können. Die notwendige Konsolidierung der Finanzen und der Umbau der Bundesanstalt für Arbeit darf nicht dazu führen, dass sämtliche regionale Kooperationen in Frage gestellt und Leistungen der freien Förderung auf „Null“ gefahren werden. Dies gilt auch für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen sowie junger arbeitsloser Menschen. Die Bundesanstalt für Arbeit muss ihre neue Aufgabe konstruktiv annehmen und die Kooperationen mit den Kommunen ausbauen.

4. Konnexitätsprinzip verankern, Beteiligungsrechte für Kommunen schaffen

Für die Kommunen stellt sich die Frage nach einer Neubewertung des Spannungsfeldes zwischen Aufgabenkonnexität und Gesetzeskonnexität vor allem vor dem Hintergrund sich häufender Aufgabenzuteilungen und Kostenverschiebungen vom Bund und von den Ländern auf die kommunale Ebene. Als finanziell bedeutsamstes Beispiel sei dabei auf den durch Bundesgesetz geschaffenen subjektiven Anspruch auf einen Kindergartenplatz hingewiesen, durch den Kreise und Gemeinden mit hohen Investitions- und Betriebskosten für neue Kindergartenplätze belastet wurden.

Den Kommunen geht es nicht nur allein um die Sicherung der verbliebenen kommunalen Finanzautonomie gegenüber den Ländern, sondern um die Beziehungen des Bundes als Gesetzgeber zur kommunalen Selbstverwaltung; damit wird letztlich auch der zweistufige Staatsaufbau berührt.

Die nachfolgenden Vorschläge sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine noch so erfolgreiche Gemeindefinanzreform dort an ihre Grenzen stößt, wo nach Inkrafttreten der Bundesgesetzgeber doch wieder der bisherigen Praxis unterliegt, Aufgaben ohne finanziellen Ausgleich auf die kommunale Ebene zu verlagern. Damit würde das Anliegen der Gemeindefinanzreform wieder in Frage gestellt.

Die in der Koalitionsvereinbarung getroffenen Aussagen zur Entflechtung der staatlichen Zuständigkeiten und der Mischfinanzierungen, der Überprüfung der finanziellen Auswirkungen von Bundesgesetzen auf Länder und Kommunen sowie der Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips sind Aufforderung, diese Thematik auch bei der Reform der Gemeindefinanzen einzubeziehen.

Die Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips in einige Landesverfassungen mit entsprechenden Verfahrensregeln hat dazu geführt, dass bei der Übertragung von Aufgaben auf die kommunale Ebene das Bewusstsein für eine adäquate Finanzierung dieser Aufgaben gestiegen ist. Vor diesem Hintergrund hält die Bundes-SGK an der Forderung fest, das Konnexitätsprinzip in allen Landesverfassungen und dem Grundgesetz festzuschreiben.

Darüber hinaus favorisiert die Bundes-SGK den Vorschlag, die institutionalisierten Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommunen am Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Landesebene zu stärken, und zwar über die zu begrüßenden Mitwirkungsmöglichkeiten nach der neuen Geschäftsordnung der Bundesregierung hinaus.

Ziel muss es sein, bei Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben des Bundes frühzeitig im Dialog auch mit der Ebene „Kommunen“ Regelungen zu finden, die einen möglichst effektiven Einsatz der aufzuwendenden Finanzmittel erreichen und zugleich eine einseitige Lastenverschiebung auf die Kommunen verhindern. Insoweit stellt der in Österreich praktizierte Konsultationsmechanismus einen guten Ansatz dar, der im Grundsatz auf die Bundesrepublik unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben übertragen werden sollte.

Zwischen Bund, Ländern und Kommunen (vertreten durch die Kommunalen Spitzenverbände) sollte eine Vereinbarung mit folgenden wesentlichen Inhalten getroffen werden:

- Gesetzentwürfe und Verordnungsentwürfe werden frühzeitig den kommunalen Vertretern zur Stellungnahme zugeleitet.
- Diese Entwürfe enthalten detaillierte Darstellungen über die finanziellen Auswirkungen.
- Es wird ein Konsultationsgremium, bestehend aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Kommunen, gebildet, in dem die Kommunen betreffende Sachverhalte, insbesondere die Übernahme von Kosten aufgrund von Gesetzen und Verordnungen, beraten werden.
- Für die Fälle der Nicht-Einigung werden Regelungen, u.a. zu der Kostentragungspflicht, in der Vereinbarung festgelegt.

Des Weiteren müssen vor dem Erlass neuer, die Kommunen betreffenden Vorschriften – auch von Verwaltungsvorschriften – die zu erwartenden Kosten sowie sonstige absehbare Auswirkungen für die Kommunen angegeben werden und die Kommunalen Spitzenverbände frühzeitig beteiligt werden.